



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung von bindenden Festsetzungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die mit der Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 9. November 2021

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim



A.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Posamenten in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: Herstellung von Posamenten für Ausstattung, Ausschmückung und Gebrauch, insbesondere für Bekleidung und Inneneinrichtung; ausgenommen sind Uniformausstattungsgegenstände;
für alle mit diesen Arbeiten verbundenen Verpackungsarbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Mindeststundenentgelt

(1) Ab dem 1. März 2022 ist ein Mindeststundenentgelt von 9,23 Euro und ab dem 1. September 2022 von 9,36 Euro zugrunde zu legen.

(2) Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, Verzeichnisse über die von ihm in Heimarbeit ausgegebenen Artikel mit Angabe der hierfür angesetzten Arbeitszeiten zu erstellen. Die Festsetzung der Zeiten hat auf Grund nachkontrollierbarer Zeitmessungen zu erfolgen. Die Arbeitszeiten sind so festzusetzen, dass die in Heimarbeit Beschäftigten bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt als Mindestverdienst erzielen.

(3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die ein hinreichend geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreichen kann. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.

§ 3

Heimarbeiterzuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt. Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeiterzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen sowie den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.

(3) Verwendet die/der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 Prozent. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.

(4) Verwendet die/der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 Prozent.

(5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 Prozent.

(6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 4

Höhere Entgelte

Bestehende günstigere Entgelte werden durch die bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit der Herstellung von Posamenten in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. Juni 2019 (BAAnz AT 02.01.2020 B3) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Heimarbeitsausschuss

für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Georg-Christian Escher
Nils Platz

Brigitte Döth
Siegfried Thüte

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/126 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.



B.
Bindende Festsetzung
von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen
für die mit der Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen
und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen aus textilen und leonischem Material und Herstellung, Be- und Verarbeitung von leonischen Erzeugnissen anderer Art einschließlich reiner Aufmachungs- und Verpackungsarbeiten;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Mindeststundenentgelt

Ab dem 1. März 2022 ist ein Mindeststundenentgelt von 8,82 Euro und ab dem 1. September 2022 von 8,95 Euro zugrunde zu legen.

§ 3

Fertigungszeiten

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber die Stückentgelte festzulegen.
- (2) Der Berechnung sind die in der Anlage festgesetzten Fertigungszeiten zugrunde zu legen. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.
- (3) Für Handstickereiarbeiten sind die Fertigungszeiten ausschließlich der für Einspannen in den Rahmen und Herausschneiden sowie Aufkleben von Pappunterlagen und Unterkleben oder Leimen benötigten Zeiten angesetzt.
- (4) Die festgelegten Fertigungszeiten lassen Erschwerungen unberücksichtigt, die durch die Beschaffenheit des Materials, beispielsweise durch ungünstige Farben, bedingt sind.
- (5) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, und für zusätzliche Arbeiten (Absatz 3) sowie zur Berücksichtigung von Erschwerungen (Absatz 4) hat der Auftraggeber die Fertigungszeiten so anzusetzen bzw. zu erhöhen, dass die in Heimarbeit Beschäftigten bei normaler Leistung das nach § 2 maßgebende Mindeststundenentgelt erreichen. Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die ein hinreichend geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreichen kann.
- (6) Ermöglicht der Auftraggeber Erleichterungen bei der Arbeit, so können die Fertigungszeiten in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 vermindert werden.

§ 4

Heimarbeiterzuschlag

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt. Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen sowie den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- (2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.
- (3) Verwendet die/der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 Prozent. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.
- (4) Verwendet die/der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 Prozent.
- (5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 Prozent.
- (6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 5

Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen
an die Hausgewerbetreibenden

Den Hausgewerbetreibenden (§ 1 Absatz 1b des Heimarbeitsgesetzes) sind die für ihre fremden Hilfskräfte aufgewendeten Sozialversicherungsbeiträge vom Auftraggeber zu erstatten. Handelt es sich um mehrere Auftraggeber, so hat die Erstattung anteilmäßig zu erfolgen.



§ 6

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. Juni 2019 (BAAnz AT 02.01.2020 B3) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Heimarbeitsausschuss

für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Georg-Christian Escher
Nils Platz

Brigitte Döth
Siegfried Thüte

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/127 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.

Anlage

Fertigungszeiten gemäß § 3 der bindenden Festsetzung (P. = Paar, St. = Stück)

A. Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände, allgemein, z. B. für Bundespost, Bundesbahn, Justiz, Forst, Feuerwehr, Bundesgrenzschutz, Bühnen, Schützenvereine, Karneval

I. Mützenkordeln – Metall und Textil

	Minuten
a) viermal gestochen	
1. 2 große Spikatschieber, 6 Kreuze	je St. 18
2. 2 kleine Spikatschieber, 4 Kreuze und Zusammenstellen der Schnur	je St. 11
b) fünfmal gestochen	
1. 2 große Spikatschieber, 6 Kreuze	je St. 21
2. 2 kleine Spikatschieber, 4 Kreuze und Zusammenstellen der Schnur	je St. 12

II. Schulterstücke

a) Schulterstücke ohne Lasche, vierstreifig

	Minuten
1. Einlage an Pappe nähen	je P. 2
2. Pappe beziehen mit Tuch oder Filztuch	je P. 8
3. Besatz nähen, textil	je P. 10
4. Besatz nähen, textil mit national	je P. 12
5. Besatz nähen, nur national	je P. 14
6. Besätze auf überzogene Pappe aufnähen	je P. 9
7. Paspol anheften ohne Pappe	je P. 8
8. Paspol anheften mit Pappe	je P. 12
9. fertige Auflage mit 2 Unterlagen aufnähen, ohne oder mit Pappe	je P. 12

b) Schulterstücke ohne Lasche, fünfstreifig

	Minuten
1. Einlage an Pappe nähen	je P. 2
2. Pappe beziehen mit Tuch oder Filztuch	je P. 8
3. Besätze nähen	je P. 15
4. Besätze auf überzogene Pappe aufnähen	je P. 12

c) Geflochtene Schulterstücke

	Minuten
1. Einlage an Pappe nähen	je P. 2
2. Pappe mit Stoff beziehen	je P. 6



	Minuten
3. Geflechte für Majorschulterstücke und andere gleicher Art herstellen	je P. 15
4. Meistergeflechte aller Art herstellen	je P. 30
5. Geflechte auf Unterlage annähen	je P. 12

d) Zusätzliche Arbeitsgänge für Schulterstücke mit Lasche

	Minuten
1. Nähen der Lasche ohne Knopfloch bei Verwendung von Tuch oder Filztuch	je P. $\frac{3}{4}$
2. Nähen der Lasche mit Knopfloch bei Verwendung von Tuch oder Filztuch	je P. 1 $\frac{3}{4}$
3. bei gestreiften Schulterstücken die fertigen Laschen annähen und zusammengenähte Streifen an Pappunterlagen nähen	je P. 2
4. bei geflochtenen Schulterstücken die fertige Lasche annähen	je P. 2
5. Knopflöcher maschinengearbeitet handverriegelt	je P. 1
6. je 1 Stern eindrücken oder durchstechen	je P. 1

III. Kragenspiegel

	Minuten
1. Spiegel kleben	je P. 3
2. Litzenfäden verschneiden und Litze vorbereiten	je P. 1
3. Litze aufsteppen	je P. 2
4. Litzenecken vernähen und fertig machen	je P. 9
5. mit vierseitigem Schnurpaspol versehen, textil	je P. 9
6. mit vierseitigem Schnurpaspol versehen, leonisch	je P. 12

IV. Schwalbennester – ohne Fransen

	Minuten
a) zum Einnähen	je P. 27
b) zum Einhaken	je P. 55

V. Schützenschnur

mit zweifach geflochtener Rosette, ein vierfach geflochtenes Zöpfchen, beide aus 3 mm starker Kunstseidenrundschnur, Dreizopfgeflecht 25 cm lang, aus 6 mm starker Kunstseiden- bzw. Metallrundschnur, 2 große und 1 kleiner überklöppelter Bakelitschieber

	Minuten
a) Rosette flechten	je St. 9
b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 9
c) großen Zopf flechten	je St. 3
d) kleinen Zopf flechten	je St. 1 $\frac{1}{2}$
e) Eicheln überketteln große Form	je St. 8
f) Eicheln überketteln kleine Form	je St. 6 $\frac{1}{2}$
g) kleine Form eng gekettelt	je St. 8 $\frac{1}{2}$

VI. Fangschnur, doppelzopfig aus Gespinst und Textil, 45/70 cm lang, mit zwei Schlingen

	Minuten
a) Schnur abmessen	je St. 2
b) großen Zopf flechten	je St. 13
c) kleinen Zopf flechten	je St. 9
d) Zusammensetzen der Schnur	je St. 31

VII. Fangschnur mit einem Zopf aus Gespinst und Textil 58 cm lang, mit 2 Schlingen

	Minuten
a) Schnur abmessen	je St. 1
b) Zopf flechten	je St. 10
c) Zusammensetzen der Schnur	je St. 29



58 cm lang, mit 1 Schlinge

	Minuten
a) Schnur abmessen	je St. 1
b) Zopf flechten	je St. 10
c) Zusammensetzen der Schnur	je St. 28
d) für Anbringen der Spitzen (2 Stück)	je St. 5

VIII. Portepees

1. Offiziersportepee, klein

	Minuten
a) Fransen aufschlagen und Stängel abdrehen	je 10 St. 80
b) Füllung herstellen	je 10 St. 10
c) Riemen an Ketteleichel anbringen, Pappform darüber binden und Füllung anbringen	je 10 St. 50

Anmerkung zu Buchstabe c

Wenn diese Teilarbeit für sich und außerdem in Mengen von mehr als 200 St. ausgegeben wird, ermäßigt sich die Zeit auf 35 Minuten

	Minuten
d) Pappform mit Garn umwickeln	je 10 St. 18
e) umwickelte Pappform mit Fransen beziehen	
1. die mit der Maschine hergestellt sind	je 10 St. 120
2. die mit der Hand hergestellt sind	je 10 St. 80
f) Unterlagen für die Kranzschnur aufwickeln und vernähen	je 10 St. 40
g) Kranzschnur aufnähen	je 10 St. 130
h) kleine Ketteleichel herstellen (8 bis 10 Touren)	je 10 St. 240
i) Einfass und Schnur um Ketteleichel nähen	je 10 St. 20
j) Lederschieber mit Gespinst flechten	je 10 St. 40

2. Offiziersportepee, groß

	Minuten
a) Fransen aufschlagen und Stängel drehen	je 10 St. 80
b) Füllung herstellen	je 10 St. 10
c) Riemen an Ketteleichel anbringen, Pappform darüber binden und Füllung anbringen	je 10 St. 50

Anmerkung zu Buchstabe c

Wenn diese Teilarbeit für sich und außerdem in Mengen von mehr als 200 St. ausgegeben wird, ermäßigt sich die Zeit auf 35 Minuten

	Minuten
d) Pappform mit Garn umwickeln	je 10 St. 24
e) umwickelte Pappform mit Fransen beziehen	
1. die mit der Maschine hergestellt sind	je 10 St. 120
2. die mit der Hand hergestellt sind	je 10 St. 80
f) Unterlage für die Kranzschnur aufwickeln und vernähen	je 10 St. 40
g) Kranzschnur aufnähen	je 10 St. 150
h) große Ketteleichel herstellen (über 10 Touren)	je 10 St. 300
i) Einfass und Schnur um Ketteleichel nähen	je 10 St. 20
j) Lederschieber mit Gespinst flechten	je 10 St. 40

IX. Handstickereien

1. Kunstseide, 1 Stern

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 3
b) handgestickt	je P. 12



2. Kunstseide, 2 Sterne

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	5
je P.	24

3. Kunstseide, 3 Sterne

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	7
je P.	35

4. Kunstseide, Laub ohne Stern

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	3
je P.	49

5. Kunstseide, Laub mit 1 Stern

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	5
je P.	61

6. Kunstseide, Laub mit 2 Sternen

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	7
je P.	72

7. Kunstseide, Laub mit 3 Sternen

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	9
je P.	83

8. Kunstseide, Laub mit 4 Sternen

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	11
je P.	94

9. Alum. Laub ohne Stern

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	3
je P.	62

10. Alum. Laub mit 1 Stern

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	5
je P.	78

11. Alum. Laub mit 2 Sternen

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	7
je P.	94



12. Alum. Laub mit 3 Sternen

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	9
je P.	109

13. Alum.-Kranz ohne Stern

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	3
je P.	97

14. Alum.-Kranz mit 1 Stern

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	5
je P.	109

15. Alum.-Kranz mit 2 Sternen

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je P.	7
je P.	121

16. Mützenkranz

- a) anzeichnen und kleben (Zoll)
- b) handgestickt

	Minuten
je St.	2
je St.	125

17. Bundesadler, klein, schwarz

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je St.	3
je St.	30

18. Passkontrolldienst

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt, Bouillon

	Minuten
je St.	4
je St.	130

19. Passkontrolldienst

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je St.	4
je St.	190

20. Anker und Zahnrad

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt, Gimpe

	Minuten
je St.	2
je St.	60

21. Zahnrad

- a) anzeichnen und kleben
- b) handgestickt

	Minuten
je St.	2
je St.	60



22. Bundesadler, Ärmelabzeichen, Bouillon

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 4
b) handgestickt	je St. 150

X. Laufbahnkennzeichen und Tätigkeitsabzeichen der Bundespost, gestickt, textil

1. Posthorn ohne Rand

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) handgestickt	je St. 18

2. Blitz

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) handgestickt	je St. 17

3. Lenkrad

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) handgestickt	je St. 26

XI. Zolldienst

	Minuten
1. Landzoll-Dienstkappe	je St. 77
2. Landzoll-Dienstmütze	je St. 125
3. Landzoll-Brustabzeichen	je St. 135
4. Wasserzoll-Dienstkappe	je St. 77
5. Wasserzoll-Dienstmütze	je St. 125

B. Uniformteile Bundeswehr – Heer

I. Generalsmützenschirmstickerei, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt	je St. 284

II. Schirmmützenabzeichen

1. Generalsschirmmützenabzeichen, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt	je St. 155

2. Offiziersschirmmützenabzeichen, Alu

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 155

III. Generals- und Offiziersschirmmützenkokarde, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 3
b) von Hand gestickt	je St. 23
mit Metallunterlagen mehr bei Kranz	je St. 8
bei Kokarde	je St. 4



IV. Kragenspiegel

1. Generalskragenspiegel, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 3
b) von Hand gestickt	je P. 300
c) Spiegel einbügeln, Ecken einwickeln und abschneiden	je P. 5

2. Stabsoffizierskragenspiegel, Alu

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 3
b) von Hand gestickt, Gimpe und Schnürchenfüllung	je P. 214
c) Spiegel einbügeln, Ecken einwickeln und abschneiden	je P. 5

3. Offizierskragenspiegel, Alu

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 3
b) von Hand gestickt, Gimpe matt mit Bouillonfüllung Gespinst glänzend mit Bouillonfüllung	je P. 141 je P. 151
c) Spiegel einbügeln, Ecken einwickeln und abschneiden	je P. 5

4. Offiziers- und Mannschaftskragenspiegel, gewebt

	Minuten
a) Litzenfäden verschneiden und Litze vorbereiten	je P. 1
b) Spiegel einbügeln, Ecken einwickeln und abschneiden	je P. 4

5. Mannschaftskragenspiegel, Spiegel kleben, Teile zugeschnitten geliefert

	Minuten
a) Gummierte Einlage auf das Gewebe kleben	je 50 P. 22
b) Kanten von Gewebe und Einlage mit Leim bestreichen, Kanten umbügeln	je 50 P. 100

V. Tätigkeitsabzeichen

1. Äskulapstab für Arzt

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 20

2. Schlange mit Schale für Apotheker

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 17

3. Schlange für Veterinär

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 17

4. Äskulapstab Z-Form für Zahnarzt

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 24



5. Geo-Dienst Globus mit Inschrift „GEO“

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Gespinst	je St. 42

6. Einzelkämpfer, großes Eichenlaub im Gespinst auf grünem Grund, mit einem Eichenlaubkranz eingerahmt, ovale Form

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) Soutache annähen	je St. 10
c) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 120

7. Fallschirmspringer, alte Art Schwinge mit Rumpfimitation

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht abgestochen	je St. 84
c) nicht abgestochen	je St. 79

8. Fallschirmspringer, Doppelschwinge Fallschirm im Eichenlaubkranz

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon mit Garn eingezogen	je St. 120

9. Kampfbeobachter	je St. 120
10. Logistik	je St. 75
11. Führungsdienst	je St. 70
12. FLA-RAK-Personal	je St. 80
13. Radarleit-Personal	je St. 75
14. Flugsicherungs-Kontrollpersonal	je St. 75
15. Sicherungsdienst	je St. 75
16. Luftwaffen-Dienstpersonal	je St. 75

VI. Abzeichen für fliegendes Personal

1. Einfach-Doppelschwinge

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 74

2. Flugzeugführer, Doppelschwinge, Bundesadler umrahmt von einem Eichenlaubkranz

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 126

3. Bordfunker, Doppelschwinge mit Brustgefieder, Blitz im Globus

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 117

4. Bordmechaniker, Doppelschwinge mit Brustgefieder, Zahnrad in Gespinst, dreiteiligem Propeller

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 128



5. Beobachter (Navigator), Doppelschwinge mit Brustgefieder und Globus

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Bouillon sämtliche Schwingen mit Garn eingezogen	je St. 109

VII. Tätigkeitsabzeichen für Fallschirmspringer, Schwinge mit Rumpffimitation, Alu

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht abgestochen	je St. 84
c) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht nicht abgestochen	je St. 79

VIII. Tressen-Aufsteckschleufe, Alu

	Minuten
Tresse verschneiden und beide Enden zusammennähen	je St. 3

IX. Schnüre

	Minuten
1. Funktionsschnur, Alu, farbig, dreizöpfig, endlos geflochten, 90 cm lang, aus 6 mm starker, geklöppelter Kunstseidenrundschnur Schnur abmessen, Zopf flechten, Zusammennähen der Zopfenden	je St. 10
2. Freiwilligenschnur, Alu, hellgold, silber, farbig, vierkant endlos geflochten, 62 cm lang, aus 3,1/2 mm starker, geklöppelter Kunstseidenschnur Schnur abmessen, Zopf flechten, Zusammennähen der Zopfenden	je St. 12
3. Pfeifenschnur, farbig vierkant, geflochten aus 3 mm starker, geklöppelter Kunstseidenschnur, geflochtener Zopf, 27 cm lang, an jedem Ende eine 3 cm lange Schlaufe mit Karabinerhaken Schnur abmessen, Zopf flechten unter Berücksichtigung der beiden Endschlaufen, Karabinerhaken anbringen	je St. 8
4. Pfeifenschnur, farbig Kettenzopfgeflecht (Gabelgeflecht) aus 2 mm starker, geklöppelter Kunstseidenrundschnur, gekettelter Zopf 30 cm lang, an jedem Ende eine 2,5 cm lange Schlaufe, mit Karabinerhaken Schnur abmessen, Zopf flechten unter Berücksichtigung der beiden Endschlaufen, Karabinerhaken anbringen	je St. 11
5. Nato-Schnur 2 mal 24,5 cm langer geknüpfter Zopf 1 mal 18 cm, dreiteiliges Zopfgeflecht, endlos verbunden und eine 3 cm lange Schlaufe aus 5 mm starker Kunstseidenrundschnur, hellblau Schnur abmessen, Zopf flechten unter Berücksichtigung der Schlaufe, Zusammennähen der Zopfenden	je St. 22
6. Militär-Polizei-Schnüre aus ca. 2 mm starker, weißer Kunstseidengimpe, 2 mal vierfach geflochten, je 1 Karabinerhaken ohne Überhang mit 2 Schiebern	
a) Schnur flechten	je St. 17
b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 3
c) 2 Schieber stechen	10

mit 1 Überhang und 3 Schiebern

	Minuten
a) Schnur flechten	je St. 22
b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 8
c) 3 Schieber stechen	15



mit 2 Überhängen und 3 Schiebern

	Minuten
a) Schnur flechten	je St. 30
b) Zusammensetzen der Schnur	je St. 10
c) 3 Schieber stechen	15

X. Dienstgradabzeichen

1. Dienstgradabzeichen auf Tuchunterlage

a) Streifen

Tresse schneiden, bügeln, aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 12
Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 13
Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 14
Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 9

b) Winkel

Tresse schneiden, Winkel abnähen, auseinanderschneiden, bügeln, Winkel aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 22
Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 20

2. Dienstgradabzeichen auf Körperunterlage

a) Streifen

Tresse schneiden und bügeln, Unterlage bügeln, Unterlage kleben, Tresse aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 31
Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 31
Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 37
Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 31

b) Winkel

Tresse schneiden, Tresse abnähen, auseinanderschneiden, bügeln, Unterlage bügeln, kleben, aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 51
Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 49

3. Aufsteckschlaufen

	Minuten
a) Einrichten	100 St. 2
b) Schlaufen von Hand schneiden	100 St. 16
c) Faden von linker Seite abschneiden (säubern)	100 St. 19
d) Kanten mit Maschine umbügeln (Bügeln von Hand 45 Minuten)	100 St. 18
e) Kanten offenkantig säumen	100 St. 22
f) Schlaufen auseinanderschneiden	100 St. 9
g) innere umgenähte Kante beschneiden	100 St. 22
h) Schlaufen aneinanderrädeln (mit Zickzack aneinandernähen)	100 St. 26
i) Schlaufen auseinanderschneiden und säubern	100 St. 14
j) Ausstreichen der Zickzacknaht	100 St. 12
k) Ausbügeln der Zickzacknaht von Hand	100 St. 15
l) Haken mit der Maschine annähen	100 St. 30
m) Schlaufen auseinanderschneiden und säubern	100 St. 22
n) Schlaufen zu 25 St. mit Gummiring bündeln	1



XI. Schulterklappe mit handgestickten Rangabzeichen, Alu und gold

		Minuten
a) mit Lasche ohne Kordeleinfassung	je P.	12
b) zum Einnähen mit Kordeleinfassung	je P.	12
1. 1 Stern, Alu oder gold		
a) anzeichnen und kleben	je P.	6
b) von Hand gestickt, Bouillon und Perldraht	je P.	75
2. 1 Eichenlaub, Alu oder gold		
a) anzeichnen und kleben	je P.	12
b) von Hand gestickt, Bouillon	je P.	122

XII. Schulterklappe für Gesellschaftsuniform

		Minuten
1. 1 Stern	je P.	70
2. 1 Eichenlaubkranz	je P.	100
3. Tätigkeitsabzeichen Sanitätspersonal		
a) Arzt (Äskulapstab)	je P.	30
b) Zahnarzt (Äskulapstab Z-Form)	je P.	30
c) Apotheker (Schlange mit Schale)	je P.	30
d) Veterinär (Schlange)	je P.	30

C. Uniformteile Bundeswehr – Luftwaffe

I. Generalsmützenschirmstickerei, gold siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt I)

II. Schirmmützenabzeichen, gold

1. Generalsmützenabzeichen, gold

		Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St.	2
b) von Hand gestickt	je St.	178

2. Offiziersschirmmützenabzeichen, Alu

		Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St.	2
b) von Hand gestickt	je St.	178

III. Generals- und Offiziersschirmmützenkokarde, gold siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt III)

IV. Kragenspiegel, gold

1. Generalskragenspiegel, gold

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt IV Nummer 1)

2. Stabsoffizierskragenspiegel, Alu

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt IV Nummer 2)

3. Offizierskragenspiegel, Alu

		Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P.	3
b) von Hand gestickt, Bouillon	je P.	141
c) Einlage zuschneiden und einbügeln	je P.	5
d) mit vierseitigem Schnurpaspol versehen	je P.	9



4. Uffz.-Kragenspiegel, masch.-gestickt

- a) Einlage zuschneiden und einbügeln
- b) mit vierseitigem Schnurpaspol versehen

	Minuten
je P.	4
je P.	9

5. Mannschaftskragenspiegel, gewebt

- a) Litzenfäden verschneiden und Litze vorbereiten
- b) Einlage zuschneiden und einbügeln

	Minuten
je P.	1
je P.	3

6. Mannschaftskragenspiegel, Spiegel kleben, Teile zugeschnitten geliefert

- a) Gummierte Einlage in das Gewebe kleben
- b) Kanten von Gewebe und Einlage mit Leim bestreichen, Kanten umbiegen

	Minuten
je 50 P.	22
je 50 P.	100

V. Tätigkeitsabzeichen

1. Äskulapstab für Arzt

- a) anzeichnen und kleben
- b) von Hand gestickt, Bouillon

	Minuten
je St.	2
je St.	20

2. Schlange mit Schale für Apotheker

- a) anzeichnen und kleben
- b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst

	Minuten
je St.	2
je St.	17

3. Äskulapstab Z-Form für Zahnarzt

- a) anzeichnen und kleben
- b) von Hand gestickt, Bouillon

	Minuten
je St.	2
je St.	24

4. Geo-Dienst, Globus mit Inschrift „GEO“

- a) anzeichnen und kleben
- b) von Hand gestickt, Gespinst

	Minuten
je St.	2
je St.	42

5. Kampfbeobachter

	Minuten
je St.	120

6. Logistik

je St.	75
--------	----

7. Führungsdienst

je St.	70
--------	----

8. FLA-RAK-Personal

je St.	80
--------	----

9. Radarleit-Personal

je St.	75
--------	----

10. Flugsicherungs-Kontrollpersonal

je St.	75
--------	----

11. Sicherungsdienst

je St.	75
--------	----

12. Luftwaffen-Dienstpersonal

je St.	75
--------	----

13. Fliegerarzt

je St.	100
--------	-----



VI. Ärmelbänder, Schwinge

1. für Generäle und Offiziere, gold und Alu

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 4
b) von Hand gestickt, Bouillon	je P. 148
c) Soutache aufnähen	je P. 5

2. für Unteroffiziere, masch.-gestickt, Soutache aufnähen

je P. 5

VII. Abzeichen für fliegendes Personal

1. Einfache Doppelschwinge

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 4
b) von Hand gestickt, Bouillon mit Garn eingezogen	je P. 148

2. Abzeichen für Flugzeugführer, Bordfunker, Bordmechaniker und Beobachter/Nav. wie Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt VI Nummer 2 bis 5)

Minuten

VIII. Tressen-Aufsteckschlaufe, Alu

Tresse verschneiden und beide Enden zusammennähen

je St. 3

IX. Schnüre

1. Funktionsschnur, Alu, blau, gelb,

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt IX Nummer 1)

2. Freiwilligenschnur, Alu, hellgold, silber und weiß,

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt IX Nummer 2)

3. Pfeifenschnur, farbig

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt IX Nummer 3)

X. Dienstgradabzeichen

1. Dienstgradabzeichen auf Tuchunterlage

a) Streifen

Tresse schneiden, bügeln, aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 12
Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 13
Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 14
Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 9

b) Winkel

Tresse schneiden, Winkel abnähen, auseinanderschneiden, bügeln, Winkel aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 22
Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 20



2. Dienstgradabzeichen auf Körperunterlage

a) Streifen

Tresse schneiden und bügeln, Unterlage bügeln, Unterlage kleben, Tresse aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 31
Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 31
Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 37
Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 31

b) Winkel

Tresse schneiden, Tresse abnähen, auseinanderschneiden, bügeln, Unterlage bügeln, kleben, aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachwinkel für Uffz.	je 10 St. 51
Zweifachwinkel für StabsUffz.	je 10 St. 49

3. Aufsteckschlaufen

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt X Nummer 3)

XI. Schulterklappe mit handgestickten Rangabzeichen, Alu und gold

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt XI)

XII. Schulterklappe für Gesellschaftsuniform

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt XII)

D. Uniformteile Bundeswehr – Marine

I. Mützenschirmstickerei

1. Admiralsmützenschirmstickerei, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Gespinst und Bouillon	je St. 333

2. Kapitänsmützenschirmstickerei, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Gespinst und Bouillon	je St. 265

3. Leutnantsmützenschirmstickerei

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 5
b) von Hand gestickt, Gespinst und Bouillon	je St. 143

II. Admirals- und Offiziersschirmmützenabzeichen, gold

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 3
b) von Hand gestickt, Perldraht, Gespinst, Bouillon	je St. 163

III. Admirals- und Offiziersschirmmützenkokarde, gold

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt III)



IV. Dienstgradabzeichen

1. Textiltresse auf Tuchunterlage

a) Streifen

gold bzw. altgold, Tresse schneiden, bügeln, aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 12
Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 13
Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 14
Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 9

b) Winkel

Tresse schneiden, Winkel abnähen, auseinanderschneiden, bügeln, Winkel aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachwinkel groß für Maat	je 10 St. 22
Zweifachwinkel groß für Obermaat	je 10 St. 20
c) Kopfwinkel auf Tuch für Hauptbootsmann	je 10 St. 30
Kopfwinkel auf Tuch mit Zusatzwinkel für Stabsbootsmann	je 10 St. 52
Viereck auf Tuch für Maat oder Obermaat	je 10 St. 54

2. Dienstgradabzeichen, Textiltresse auf Körperunterlage

a) Streifen

gelb bzw. blau, Tresse schneiden und bügeln, Unterlage bügeln, Unterlage kleben, Tresse aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachstreifen für Gefreite	je 10 St. 31
Zweifachstreifen für O'Gefreite	je 10 St. 31
Dreifachstreifen für H'Gefreite	je 10 St. 37
Einfachstreifen für Uffz.-Anwärter	je 10 St. 31

b) Winkel

Tresse schneiden, Tresse abnähen, auseinanderschneiden, bügeln, Unterlage bügeln, kleben, aufnähen und säubern

	Minuten
Einfachwinkel groß für Maat	je 10 St. 51
Zweifachwinkel groß für Obermaat	je 10 St. 49
c) Viereck auf Körper für Maat oder Obermaat	je 10 St. 82

3. Dienstgradabzeichen für Fähnrüche

a) Metallgespinstresse auf Tuchunterlage

	Minuten
aa) zuschneiden und vorbereiten des Stoffausschnitts	je P. 25
ab) aufnähen der Tresse und versäubern	je P. 25

b) Textiltresse auf Körperunterlage

	Minuten
ba) zuschneiden und vorbereiten des Stoffausschnitts	je P. 46
bb) aufnähen der Tresse, versäubern, bügeln und kleben	je P. 46



V. Tätigkeitsabzeichen

1. Äskulapstab für Arzt

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 20

2. Äskulapstab Z-Form für Zahnarzt

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 24

3. Apotheker, Schlange mit Schale

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon und Gespinst	je St. 17

4. Geo-Dienst, Globus mit Inschrift „GEO“

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Gespinst	je St. 42

5. Waffentaucher, Mine mit Sägefisch durchbohrt

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je St. 2
b) von Hand gestickt, Bouillon	je St. 68

6. Seefahrendes Personal

je St. 105

7. U-Boot-Personal

je St. 70

8. Kampfschwimmer

je St. 117

VI. Marinelaufbahnabzeichen, Bouillon

1. Seestern mit Umrandung, doppelt Perldraht

	Minuten
a) handgestickt	
aa) anzeichnen und kleben	je P. 7
ab) von Hand gestickt	je P. 100

	Minuten
b) masch.-gestickt	
ba) mit Körperband einfassen	je P. 5
bb) versäubern und bügeln	je P. 5

2. Seestern ohne Umrandung

	Minuten
a) handgestickt	
aa) anzeichnen und kleben	je P. 4
ab) von Hand gestickt	je P. 48

	Minuten
b) masch.-gestickt	
ba) mit Körperband einfassen	je P. 4
bb) versäubern und bügeln	je P. 4



VII. Abzeichen für fliegendes Personal

1. Einfache Doppelschwinge

	Minuten
a) anzeichnen und kleben	je P. 4
b) von Hand gestickt, Bouillon mit Garn eingezogen	je P. 148

2. Abzeichen für Flugzeugführer, Bordfunker, Bordmechaniker und Beobachter/Nav.

siehe Bundeswehr – Heer (Kapitel B Abschnitt VI Nummer 2 bis 5)

E. Weitere leonische Erzeugnisse

			gewendet Minuten	nicht gewendet Minuten
I.	Bouillonstängel	drehen	Minuten	
			Minuten	
1.		je 100 St.		
	a)	2,0 bis 4,5 cm	51	40
	b)	5,0 bis 7,0 cm	55	44
	c)	7,5 bis 10,0 cm	57	48
	d)	10,5 bis 12,5 cm	64	54
			Minuten	
2.		Zeiten für Einschlagen per 1 Meter		
	a)	bei 200 Stängeln	je Meter	20
	b)	bei 250 Stängeln	je Meter	25
	c)	bei 300 Stängeln	je Meter	30
	d)	bei 350 Stängeln	je Meter	35
II.	Lahn- und Zierbänder aufschlagen ohne sortieren		Minuten	
		je 100 St.	Minuten	
1.	Lahnbänder in Strängen mit Metall-Etiketten			
		einfach 3 m		38
		einfach 4 m		43
		einfach 5 m		48
		doppelt 3 m		40
		doppelt 4 m		45
		doppelt 5 m		50
2.	Lahnbänder mit Pappkartons oder Brettchen			
		5 m		53
		10 m		80
		25 m		116
		30 m		122
		50 m		180
		100 m		318
3.	Lahnbänder auf Wickelkärtchen			
		4 m		43
		5 m		48
4.	Zierbänder auf Wickelkärtchen			
		3 m		39
		4 m		42
III.	Anfertigen von Trikotinsäckchen (Boden eindrehen, d. h. Schlauchstück zusammendrehen, abbinden und mit Zierschleufe aufsetzen; oberen Saum nach innen einschlagen, Bindefaden einziehen und knüpfen) einschließlich Zählen und Bündeln		Minuten	
			Minuten	
	bis einschließlich Größe 7	für 100 St.		85
	bis einschließlich Größe 12	für 100 St.		95
	über Größe 12	für 100 St.		105



C.
Bindende Festsetzung
von Arbeitszeiten und Entgelten
für die mit textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: Haken, Ösen oder Ringe an Bändern anbringen oder Stäbchen in Mieder- und Gardinenband einstecken und ähnliche Arbeiten, für die Schmalweberei und Flechterei sowie alle Aufmachungsarbeiten, z. B. Bänder und Flechtartikel haspeln oder rollen, wickeln, schneiden, falten und verpacken;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Arbeitszeiten

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber die Stückentgelte festzulegen.
- (2) Der Berechnung sind die in der Anlage festgesetzten Fertigungszeiten zugrunde zu legen.
- (3) Die aufgeführten Zeiten setzen einwandfrei zu verarbeitendes Material voraus. Fehlerhaftes Material ist bei der Bemessung der Zeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Für sämtliche Arbeiten, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, sind im Geltungsbereich dieser bindenden Festsetzung die Arbeitszeiten so festzusetzen, dass ein Heimarbeiter bei normaler Leistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt gemäß § 3 als Mindestverdienst erzielt. Diese Arbeitszeiten sind neben dem Entgelt für das einzelne Arbeitsstück (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes) im Entgeltverzeichnis einzutragen.

§ 3

Mindeststundenentgelt

Ab dem 1. März 2022 ist ein Mindeststundenentgelt von 9,23 Euro und ab dem 1. September 2022 von 9,36 Euro zugrunde zu legen.

§ 4

Heimarbeiterzuschlag

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung allgemeiner Unkosten einen Zuschlag zum reinen Arbeitsentgelt. Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeiterzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen sowie den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.
- (2) Der Zuschlag beträgt für Handarbeiten 5 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.
- (3) Verwendet die/der in Heimarbeit Beschäftigte Maschinen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, so erhöht sich der Zuschlag auf 7,5 Prozent. Kosten der Wartung und Unterhaltung dieser Maschinen trägt der Auftraggeber.
- (4) Verwendet die/der in Heimarbeit Beschäftigte eigene Maschinen, so erhöht sich der Zuschlag auf 10 Prozent.
- (5) Für Arbeiten am Stück, bei denen während der Arbeitszeit ein Bügeleisen unter Strom gehalten werden muss, beträgt der Heimarbeiterzuschlag 7,5 Prozent.
- (6) Der Heimarbeiterzuschlag ist im Entgeltbuch gesondert auszuweisen.

§ 5

Höhere Entgelte

Bisher vereinbarte günstigere Entgelte werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt. Dies gilt nicht für Entgeltänderungen, die durch die Neufassung von Nummer A I der Anlage gemäß bindender Festsetzung vom 25. Mai 1994 verursacht worden sind.

§ 6

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für die mit textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. Juni 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B3) außer Kraft.



Düsseldorf, den 9. November 2021

Heimarbeitssausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Georg-Christian Escher
Nils Platz

Brigitte Döth
Siegfried Thüte

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/128 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.

Anlage

A. Zeiten für Haspelarbeiten

In den nachstehend aufgeführten Arbeitszeiten ist der Zeitaufwand für das Etikettieren mittels eines Schwämmchens einbezogen.

I. Haspeln von Schnürsenkeln, je 100 Paar (1 HP) ohne Verpackung mit angepasstem Umband:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Flachsenkel, Länge 45 cm	25,07
Rundsenkel, Länge 45 cm	21,83
Flachsenkel, Länge 50 cm	25,23
Rundsenkel, Länge 50 cm	21,99
Flachsenkel, Länge 60 cm	25,59
Rundsenkel, Länge 60 cm	22,29
Flachsenkel, Länge 65 cm	25,69
Rundsenkel, Länge 65 cm	22,46
Flachsenkel, Länge 75 cm	26,37
Rundsenkel, Länge 75 cm	22,79
Flachsenkel, Länge 90 cm	26,93
Rundsenkel, Länge 90 cm	23,59
Flachsenkel, Länge 100 cm	27,12
Rundsenkel, Länge 100 cm	23,93
Flachsenkel, Länge 120 cm	27,75
Rundsenkel, Länge 120 cm	24,55
Flachsenkel, Länge 150 cm	31,50
Rundsenkel, Länge 150 cm	28,32
Flachsenkel, Länge 180 cm	33,00
Rundsenkel, Länge 180 cm	29,80

Sofern das Umband nicht angepasst ist, ist je 1 HP ein Zeitzuschlag von 1,15 Minuten zu gewähren.

II. Haspeln von Korsettriemen, je 100 Stück (1 HS) stückweise etikettieren, ohne bündeln:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Korsettriemen, Länge 2 m	28
Korsettriemen, Länge 3 m	34
Korsettriemen, Länge 4 m	41
Korsettriemen, Länge 5 m	46
Korsettriemen, Länge 6 m	53

III. Haspeln von Gardinenkordeln, je 10 Stück

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Gardinenkordel, Länge 7 m Stück	7,3
Zu 12 Stück bündeln, mehr	1
Gardinenkordel, Länge 50 m Stück	26
Einmal abbinden während des Haspelns	2,8

Weitere Abbindungen entsprechend mehr



IV. Haspeln von Gardinenringband, auf Haspelkarton, ohne etikettieren, ohne bündeln:		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Gardinenringband, Länge 25 m Stück, je Stück		3
Gardinenringband, Länge 50 m Stück, je Stück		4
V. Haspeln von Gardinentrag-, Kräusel- und Hohlband, ohne etikettieren, ohne bündeln:		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Länge 25 m auf Haspelkarton		1 $\frac{3}{4}$
Länge 50 m auf Haspelkarton		2 $\frac{1}{2}$
Länge 25 m, ohne Unterlage, zweimal abbinden		2 $\frac{1}{2}$
Länge 50 m, ohne Unterlage, zweimal abbinden		4
VI. Haspeln von Tressen, Rockaufhängeband, Zackenlitze und Besätze bis zu 2 cm breit, je 100 Stück auf Haspelkarton, ohne etikettieren, ohne bündeln:		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Tresse, Rockaufhängeband, Zackenlitze und Besätze, Länge 25 m, Stück, ohne etikettieren und bündeln		105
VII. Haspeln von Hosenschonerband, je 100 Stück auf Haspelkarton, ohne etikettieren, ohne bündeln:		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Haspeln von Hosenschonerband, Länge 25 m, Stück		105
VIII. Haspeln von Wäscheband (Namen-, Zahlen-, Buchstabenband-Webware)		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Namenband (Webnamen) Band säubern, aneinanderkleben, von Hand auf Karton wickeln, in Tüte stecken:		
	je Gros	6 $\frac{1}{2}$
Band säubern, aneinanderstecken, auf Karte in 6er-Reihe auf Haspel aufmachen, in Cellophantüte stecken, Cellophantüte mit Etikett verschließen, 10 Kärtchen mit Gummiring binden:		
	je Gros	5 $\frac{1}{4}$
Doppelbuchstabenband (Webbuchstaben) Band säubern, aneinanderkleben, von Hand auf kleinen Karton wickeln, ohne eintüten:		
	je 100 Gros	120
Kleines Zahlenband (Webzahlen, Lageartikel) Band säubern, aneinanderkleben, von Hand auf kleinen Karton wickeln, ohne eintüten:		
	je 100 Gros	80
Großes Zahlenband (Webzahlen, Sonderanfertigung) Band säubern, aneinanderkleben, von Hand auf kleinen Karton wickeln, ohne eintüten:		
	zweistellig je 25 Gros	60
	dreistellig je 15 Gros	60
IX. Haspeln von Bobbins (Durchzuglitze je Dtzd. Püppchen, ohne etikettieren, ohne bündeln):		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Bobbins, Länge 3 m		4
Bobbins, Länge 5 m		5
X. Haspeln von Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, je Dtzd. Püppchen, auf einer Lage, mit Etikett, ohne bündeln:		<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, Länge 2 m		3
Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, Länge 3 m		3 $\frac{1}{2}$
Leinen-, Halbleinen- und Baumwollband, Länge 5 m		5



XI. Haspeln von kunstseidenem Binde- und Ausschmückungsband, je 100 Püppchen, einschließlich etikettieren, ohne bündeln:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Kunstseidenes Binde- und Ausschmückungsband, Länge 3 m	35
Kunstseidenes Binde- und Ausschmückungsband, Länge 4 m	40
Kunstseidenes Binde- und Ausschmückungsband, Länge 5 m	45

XII. Haspeln von Gummilitze auf Karte, je 100 Karten ohne bündeln:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Gummilitze, Länge 1 ½ m, auf Karte	30
Gummilitze, Länge 3 m, auf Karte	40
Gummilitze, Länge 5 m, auf Karte	48

Wird die gehaspelte Gummilitze mit Cellophan überzogen, erhöht sich die Arbeitszeit um 10 Minuten je 100 Karten. Muss Cellophan vorher mit Leim gepinselt werden, erhöht sich die Arbeitszeit um 15 Minuten je 100 Karten. Bei Schlauchgummilitze erhöht sich die Arbeitszeit um 20 %. Für das etwaige Abziehen der Ware von der Krone, ferner für das Bündeln von 10, 12, 24 Stück, ebenso für das Stempeln von Etiketten und ähnliche zusätzliche Arbeiten erhöhen sich die Arbeitszeiten entsprechend.

B. Zeiten für Einsteck- und ähnliche Arbeiten

XIII. Einstecken von Haken und Ösen in Korsettband:

Einstecken von kleinen Haken und Ösen, je 100 m Doppelband (200 m) für Mieder und Korsetts, 20 mm Abstand:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Band mit fester Webkante auf Karte	720
genähte Streifen aus Breitwebware auf Rollen	900

Einstecken von Haken und Ösen, je 100 m Doppelband (200 m) für Mieder und Korsetts, 25 mm Abstand:

Band mit fester Webkante auf Karte	430
genähte Streifen aus Breitwebware auf Rollen	540

Einstecken von Haken und Ösen, je 100 m Doppelband (200 m) für Mieder und Korsetts, 28,6 mm Abstand:

Band mit fester Webkante auf Karte	360
genähte Streifen aus Breitwebware auf Rollen	450

XIV. Einstecken von Stäbchen in appetriertes Miederband:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
je 1000 Stäbchen	60

Messen und Aufrollen des Bandes ist besonders zu vergüten.

XV. Anbringen von Ringen an Gardinenringband, je 100 m:

	<u>Arbeitszeit in Minuten</u>
Anbringen von Hakenringen an Gardinenringband, Abstand 14 cm	40

Verringert oder erhöht sich der Abstand um je ½ cm, erfolgt eine Erhöhung oder eine Ermäßigung von 1 ½ Minuten je 100 m.

Anbringen von runden Ringen an Gardinenschlaufenband, Abstand 14 cm	60
---	----

Verringert oder erhöht sich der Abstand um je ½ cm, erfolgt eine Erhöhung oder eine Ermäßigung von 2 ¼ Minuten je 100 m.



D.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

- sachlich: Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie;
persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;
räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Mindeststundenentgelte

Für die nach § 3 Absatz 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	ab 1. März 2022	ab 1. September 2022
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn der/die Stopfer*innen die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	12,40 Euro	12,57 Euro
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Noppeisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	12,19 Euro	12,36 Euro
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	12,13 Euro	12,30 Euro
d) für das Egalisieren, auch Tuschieieren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	12,19 Euro	12,36 Euro
e) für alle übrigen Arbeiten, z. B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	12,19 Euro	12,36 Euro

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Als Fertigungszeiten für die in Heimarbeit Beschäftigten sind die betrieblichen Fertigungszeiten maßgebend und in derselben Höhe vorzugeben, wie sie den bei dem Auftraggeber mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie beschäftigten Betriebsarbeiter*innen vorgegeben werden. Umstände, die bei den in Heimarbeit Beschäftigten andere oder auch unterschiedliche sachliche und persönliche Verteilzeiten einschließlich Erholungszeiten ergeben, werden nicht berücksichtigt. Werden Arbeiten in Heimarbeit ausgegeben, die zurzeit im Betrieb nicht ausgeführt werden, so sind etwaige frühere betriebliche Fertigungszeiten maßgebend.

(2) Liegen betriebliche Fertigungszeiten gemäß Absatz 1 nicht vor, so gelten bei einfachen Kammgarngeweben wie vierbindigem gleichseitigem Körper ohne Effekt- und Schnitffaden mit normaler Garndrehung mit 24 bis 27 Kett- und 22 bis 25 Schussfäden je cm zur Beseitigung folgender Fehler die hier angegebenen Zeiten:

	je Meter Faden
1. Schussbruch (= fehlender Schussfaden)	17 Minuten
2. Dicker Schuss (= zu dicker Schussfaden)	11 Minuten
3. Dünner oder falscher Schuss (= zu dünner oder falscher Schussfaden)	17 Minuten
4. Doppelter Schuss (= zwei zusammenliegende Schussfäden, von denen einer zu entfernen ist)	4 Minuten
5. Krause Fäden im Schuss (= zu lose eingeschossene Schussfäden)	9 Minuten
6. Platte (= fehlender Kettfaden)	15 Minuten
7. Dicker Kettfaden (= zu dicker Faden in der Kette)	11 Minuten
8. Dünner oder falscher Kettfaden (= zu dünner oder falscher Faden in der Kette)	15 Minuten



	je Meter Faden
9. Doppelter Kettfaden (= zwei zusammenliegende Kettfäden, von denen einer zu entfernen ist)	4 Minuten
10. Verzogener Faden (= im Geschirr falsch eingezogener Faden)	17 Minuten
11. Krause Fäden in der Kette (= zu lose Fäden in der Kette)	7 Minuten

Fehlerstellen in Schuss oder Kette bis zu 10 cm (= fehlender, zu starker oder zu dünner Faden von einer Länge bis zu 10 cm) werden mit 2 Minuten berechnet.

(3) Die in Absatz 2 genannten Zeiten erhöhen oder vermindern sich um folgende Zuschläge bzw. Abschläge:

a) Zuschläge:

	je cm
1. Gabardine 2/2 mit 36 bis 45 Kett- und 18 bis 22 Schussfäden	20 %
2. Uniform-Trikot mit 30 bis 36 Kett- und 26 bis 30 Schussfäden	20 %
3. Gewebe mit schwierigen Bindungen (z. B. Pfauenaugen, Piqué) mit 30 bis 38 Kett- und 28 bis 34 Schussfäden	30 %
4. Doppeltuch mit gleicher Zwihrndrehung mit 40 bis 43 Kett- und 38 bis 42 Schussfäden	40 %

b) Abschläge:

1. Leichte Streichgarnware mit 12 bis 16 Kett- und 12 bis 16 Schussfäden	20 %
2. Schwere Streichgarnware mit 8 bis 12 Kett- und 8 bis 12 Schussfäden	30 %

(4) Für alle übrigen Arbeiten hat der Auftraggeber die von einem Heimarbeiter bei normaler Leistung aufzuwendenden Zeiten zu ermitteln. Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die ein hinreichend geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreichen kann. In der Fertigungszeit müssen die erforderlichen Verteilzeiten und, falls notwendig, genügend Erholungszeit für den Ausgleich von auftretenden arbeitsablaufbedingten Ermüdungserscheinungen enthalten sein.

(5) Zeiten und Entgeltsätze sind bei der Ausgabe der Heimarbeit als Berechnungsgrundlage in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 4

Heimarbeiterzuschlag

In Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte erhalten neben dem Entgelt als Ersatz für Unkosten einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des gemäß den §§ 2 und 3 zu zahlenden Entgelts.

§ 5

Zuschläge für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und für gleichgestellte Personen

(1) Den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und den gleichgestellten Personen ist zu den Entgelten gemäß den §§ 2 und 3 ein Zuschlag von 60 Prozent zu gewähren, jedoch abzüglich 5 Prozent, wenn der Auftraggeber das Anzeichnen der Fehler übernimmt.

(2) Mit diesem Zuschlag sind u. a. abgegolten:

a) Urlaubs- und Feiertagsvergütung,

b) alle Sozialversicherungsbeiträge für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Invalidenversicherung der beschäftigten fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter.

(3) Die in Höhe von 6,4 Prozent des reinen Arbeitsentgelts nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung den Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und den nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten sowie den gleichgestellten Zwischenmeistern zu zahlenden Zuschläge sind nicht in dem Zuschlag nach Absatz 1 enthalten und gesondert in den Entgeltbelegen auszuweisen (§ 10 Absatz 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes).

(4) Für den Transport sind zusätzlich die notwendigen Kosten zu erstatten und gesondert auszuweisen. Die notwendigen Kosten sind in Höhe von mindestens 3,4 Prozent dem Gesamtentgelt zuzuschlagen.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Garn und Handwerkszeug sind den in Heimarbeit Beschäftigten unentgeltlich zu liefern. Die Werkstücke hat der Auftraggeber den in Heimarbeit Beschäftigten kostenlos zuzustellen und wieder bei ihnen abzuholen.



§ 7

Prüfung und Beanstandung der Waren

(1) Der Auftraggeber hat die Waren unverzüglich auf ihre Beschaffenheit zu prüfen und sichtbare Mängel dem Beschäftigten mitzuteilen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung beanstandet werden, wenn sie Berücksichtigung finden sollen. Ansprüche wegen verborgener Mängel sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Empfang der Ware ausgeschlossen.

(2) Ist die Ware mit Fehlern behaftet, die ihren Wert zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindert (Mangel), so kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entdeckung des Mangels verlangen. Kommt die/der in Heimarbeit Beschäftigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder kann der Mangel nicht vollständig beseitigt werden, so ist eine etwaige Verpflichtung zum Schadensersatz auf den fünffachen Betrag des nach § 2 dieser bindenden Festsetzung zu zahlenden Mindestentgelts beschränkt. Die Verpflichtung zum Schadensersatz kann die/der in Heimarbeit Beschäftigte abwenden, indem er die Ware zu den Selbstkosten des Auftraggebers übernimmt.

§ 8

Aushändigungspflicht

Der Auftraggeber hat jeder/jedem in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck der bindenden Festsetzung auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. Juni 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B3) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Heimarbeitsausschuss

für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Georg-Christian Escher
Nils Platz

Brigitte Döth
Siegfried Thüte

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/129 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.

E.

Bindende Festsetzung zur

Änderung der bindenden Festsetzung

**für die mit der Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand
(ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe),
für die mit der Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und
für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen
Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten
in Heimarbeit Beschäftigten/alte Bundesländer**

Die bindende Festsetzung für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen und für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit/alte Bundesländer vom 26. Oktober 2006 (BAnz. 2007 S. 3757), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 18. Juni 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 – Mindeststundenentgelt – erhält folgende Fassung:

„Ab dem 1. März 2022 ist ein Mindeststundenentgelt von 12,69 Euro und ab dem 1. September 2022 von 12,87 Euro zugrunde zu legen.“



II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2021

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen,
für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung
und Konfektion von Netzen und Seilen

Georg-Christian Escher
Nils Platz

Brigitte Döth
Siegfried Thüte

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarım

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11132/48 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingeführte Tarifregister eingetragen worden.
